

Strafrecht

HS 3.3 Landfriedensbruch (§ 125)

Prof. Dr. Michael Jasch

16.03.21

1

1

§ 125 StGB

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden,

als Täter oder Teilnehmer beteiligt

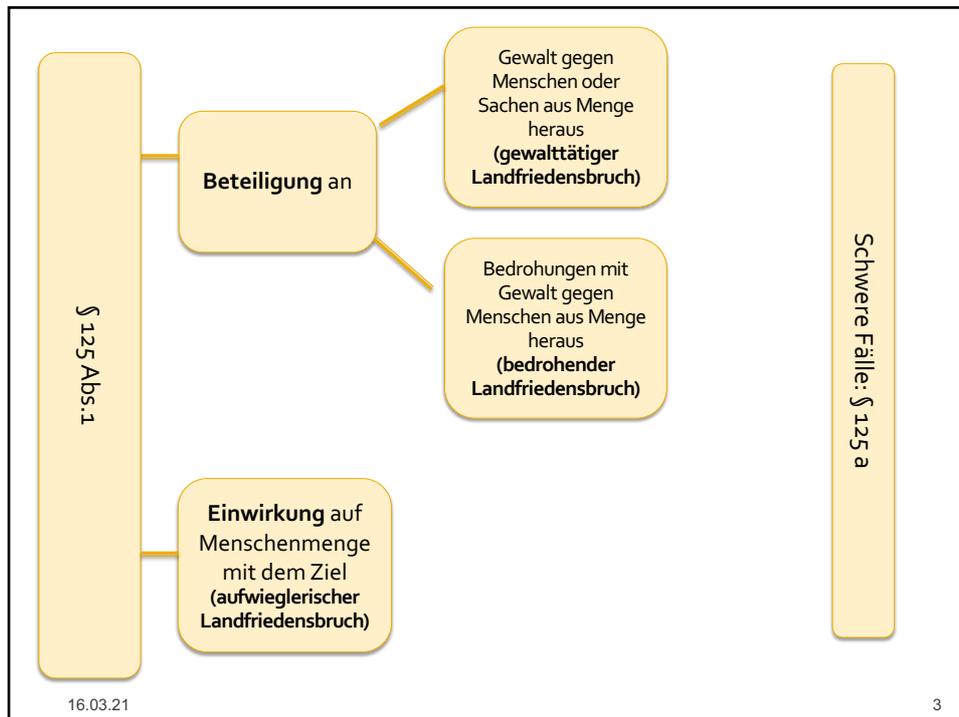
oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

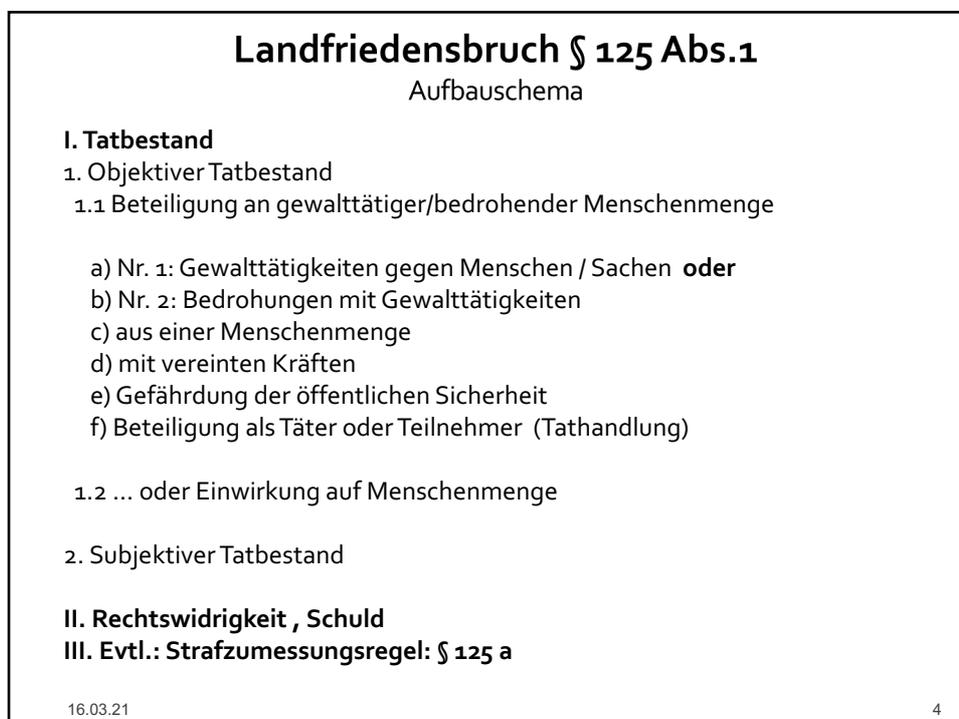
16.03.21

2

2



3



4

Fall : Tatverdächtiger A

Strafbarkeit des A gem. § 125 I Nr. 1 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen
 2. aus einer Menschenmenge
 3. mit vereinten Kräften
- (+) die Fans haben nach außen (gegenüber einer anderen Gruppe) aus einer gemeinsamen psychischen Haltung heraus eine Schlägerei ausgeführt, bei der es zu Verletzungen kam.

4. Problem: Hat A sich „beteiligt“ ?

Ungeklärt: Muss der „Täter oder Teilnehmer“ am Tatort als Teil der Menschenmenge anwesend sein?

=> § 125 geht von einem „Einheitstäterbegriff“ aus. Sowohl Täter (§ 25) als auch Teilnehmer (§§ 26, 27) sind „Täter“ des § 125 !

=> Weitgehend Einigkeit: **Täter (§ 25)** müssen nicht am Tatort (Ausschreitung) anwesend sein um § 125 zu verwirklichen.

16.03.21

5

5

Tatverdächtiger A

=> Täter ist, wer Tatherrschaft hat und die Tat als eigene will (=> wiederholen
Sie kurz: Täterschaft: GS 4, 1. Studienjahr)

Damit auch: Der „spiritus rector“, der wie hier durch überlegene
Organisationsherrschaft das Geschehen steuert („funktionelle Tatherrschaft“).

=> A hat sich „beteiligt“ !

16.03.21

6

6

Fall : Tatverdächtiger B

Strafbarkeit des A gem. § 125 I Nr. 1 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen
2. aus einer Menschenmenge
3. mit vereinten Kräften

4. Problem: Hat B sich „beteiligt“ ?

a) B ist kein Täter der Gewalttätigkeiten, da er vor der Schlägerei die Gruppe verlassen hat und in die Kneipe ging.

b) Fraglich: Er könnte „Teilnehmer“ in der Form der Beihilfe (§ 27) sein.

BGH: Bestätigendes Mitmarschieren in der geschlossenen Formation ist ausreichend für Beihilfe ! Hier: Gemeinsames Ziel der ganzen Gruppe: Schlägerei; aggressiver Aufmarsch. Dazu leistet B (psychische) Beihilfe. ([BGH NStZ 2017, 696](#))

=> „Beteiligung“ des B (+).

16.03.21

7

7

Tatverdächtiger B

- Anders (und praktisch häufig): „Demonstrationsfälle“:

- Mitmarschieren / Dabeisein allein reicht für § 125 nicht aus !
- Aus einer anfangs oder überwiegend friedlichen Demo heraus werden Gewalttaten begangen, die nicht von allen gebilligt werden. Hier ist die bloße Anwesenheit der anderen (friedlichen) Demo-Teilnehmer keine „Beteiligung“ gem. § 125!

16.03.21

8

8

Fall : Tatverdächtiger C

A) Strafbarkeit des C gem. § 125 I Nr. 1 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen
2. aus einer Menschenmenge
3. mit vereinten Kräften

4. Problem: Hat C sich „beteiligt“ ?

Fraglich: Auswirkung, dass C nicht am Tatort anwesend war.

Für Täter wird dies überwiegend nicht gefordert. C ist jedoch kein Täter der Gewalttätigkeiten.

- Umstr.: Muss der „Teilnehmer“ am Tatort anwesend sein?

a) Meinung 1: Gesetzeswortlaut erlaubt keine Differenzierung dieser Frage zwischen Tätern und Teilnehmern. Daher: Auch Gehilfe muss nicht am Tatort anwesend sein. (Der BGH hat die Frage bisher offen gelassen!)

b) Meinung 2 (hM): Nur wer anwesend ist steigert die Gefährlichkeit der Situation oder Gruppe – und nur das kann die Verurteilung als Täter von § 125 rechtfertigen. Wenn keine Anwesenheit für Teilnehmer gefordert würde, wäre Beihilfe zu § 125 kaum noch möglich.

16.03.21

9

9

Tatverdächtiger C

=> mit Meinung 2 (hM): C hat sich nicht „beteiligt“ im Sinne von § 125, da er nicht Teil der Menschenmenge und nicht am Tatort anwesend war.

B) Strafbarkeit des C gem. §§ 125 I Nr. 1, 27 StGB (+)

C hat sich durch den Verkauf und das Verschenken von Waffen/gefährlichen Gegenständen (nur) strafbar gemacht wegen Beihilfe zum Landfriedensbruch (§§ 125 I Nr. 1, 27).

16.03.21

10

10

Praxishinweis Ermittlungen: § 131 b StPO



Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen

(1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen (...)

Beachte dazu: RiStBV, Anlage B, Ziff. 2.1.

16.03.21

11

11

§ 125 a StGB (Besonders schwerer Fall)

In besonders schweren Fällen des § 125 Abs. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schusswaffe bei sich führt,
2. eine andere Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet.

Ausgewählte Begriffe zu Nr. 4:

- „Plündern“ = Stehlen oder Rauben unter Ausnutzung der Lage. Nicht erfasst: Diebstahl zN eines anderen Beteiligten am Landfriedensbruch.
- „Bedeutender Schaden“ = ab ca. 750 € möglich.
- Nr. 4 kann nur eigenhändig begangen werden !

16.03.21

12

12